

Landtagswahlgesetz. Vom 16. Juli 1906.

Erster Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen.

Art. 1. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Art. 2. Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien ausgeschieden haben.

Art. 3. Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtiggestellt werden können.

Art. 4. Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison ¹⁾.

Art. 6. Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Art. 7. Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wählerliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4), der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Art. 8. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt müssen die Wählerlisten gefertigt, bezw.

¹⁾ Zu vgl. jedoch § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 45.